

Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe bei der Erbringung
von Angeboten des überörtlichen Bedarfs
(FRL überörtlicher Bedarf)
Vom 19. Dezember 2006

1 Rechtsgrundlagen und Zweck

Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen seiner Verantwortung nach § 82 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen Zuwendungen zur Ausgestaltung bedarfsgerechter überörtlicher Angebote der Jugendhilfe. Dabei sollen die unterschiedlichen Lebenslagen, Interessen und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen bei der Ausgestaltung der überörtlichen Angebote angemessen berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden für Angebote der Jugendhilfe und grundlegende Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Jugendhilfe gewährt, für die ein überörtlicher Bedarf (Bedarfsplan) besteht, sowie für Projekte mit besonderer jugendpolitischer Bedeutung. Solche Projekte sind insbesondere Veranstaltungen zu aktuellen, überregionalen Themen aus den Leistungsbereichen nach §§ 11-14 SGB VIII oder Maßnahmen mit neuen fachlich-inhaltlichen Schwerpunkten aus diesen Bereichen.

2.1 Grundlegende Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Jugendhilfe

Bezuschusst werden Ausgaben für überwiegend konzeptionelle und/oder geschäftsführende Tätigkeiten, für Tätigkeiten im Bildungsbereich sowie für die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Verwaltungstätigkeiten. Jugendverbände gemäß §12 SGB VIII können einen pauschalen Zuschuss zu den Sachausgaben erhalten, soweit sie die Voraussetzungen nach Nummer 3 erfüllen und die fachlich-inhaltliche Arbeit in der Jugendhilfe im Rahmen überörtlicher Bedarfe leisten.

2.2 Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung, Fachtagungen

Bezuschusst werden Projekte, die sich an haupt-, neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe Tätige und Multiplikatorinnen/Multiplikatoren, Erziehungs- und Personensorgeberechtigte sowie Fachkräfte aus kooperierenden Institutionen richten und in der Regel pro Tag mindestens sechs Bildungseinheiten zu jeweils 45 Minuten umfassen. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Projekttag.

2.3 Außerschulische Jugendbildung

Zuwendungen werden für Projekte gewährt, die sich an junge Menschen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr richten und einen Bildungsanteil von in der Regel mindestens sechs Bildungseinheiten zu jeweils 45 Minuten pro Tag umfassen. In angemessenem Umfang können auch Personen, die nicht zur Zielgruppe des

SGB VIII gehören, in die Projekte einbezogen werden, sofern dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Projekttag.

2.4 Internationale Jugendarbeit

Bezuschusst werden Projekte, die die Begegnung und den Austausch sächsischer und ausländischer junger Menschen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr zum Ziel haben. In angemessenem Umfang können auch Personen, die nicht zur Zielgruppe des

SGB VIII gehören, einbezogen werden, sofern dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Zuwendungsfähig sind Projekte mit einer Dauer von mindestens fünf und höchstens 21 Tagen. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Projekttag. Bei Projekten mit der Tschechischen Republik und der Republik Polen kann die Projektdauer unterschritten werden (Kurzzeitprojekte). Ist eine Förderung des Projektes auch über einschlägige Bundes- und EU-Programme möglich, ist diese zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Die beantragten Mittel sind im Ausgaben- und Finanzierungsplan darzustellen. Eine Zuschussung durch den Freistaat Sachsen kann ergänzend bis zum Höchstsatz der günstigsten Förderrichtlinie erfolgen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte mit überwiegend touristischer Ausrichtung sowie Projekte, die überwiegend dem Leistungsvergleich oder der Leistungsdarstellung dienen.

2.5 Internationale Projekte mit Fachkräften der Jugendhilfe

Bezuschusst werden Projekte, die sich an haupt-, neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe Tätige richten und den fachlichen Austausch von sächsischen und ausländischen Fachkräften zum Ziel haben. Die Dauer der Maßnahme soll 10 Tage nicht überschreiten. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Projekttag.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz in Sachsen, die durch rechtlich selbstständige Mitgliedsstrukturen oder Untergliederungen mit eigenem Organisationsstatut untersetzt und auf Landesebene tätig sind. In begründeten Einzelfällen können auch andere Träger der freien Jugendhilfe Zuwendungen erhalten, sofern sie die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1 Zuwendungen werden für Projekte gewährt, die einmalig für mehrere Jugendamtsbereiche oder mehrmalig in einzelnen Jugendamtsbereichen realisiert werden.

4.1.2 Für die Gewährung einer Zuwendung ist zwischen dem Landesjugendamt und dem Zuwendungsempfänger eine Vereinbarung über die qualitative und quantitative Zielstellung der Angebote (Zielvereinbarung) abzuschließen. Mit der Zielvereinbarung ist zu regeln, inwieweit der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger in eigener Verantwortung auch für die ihm angeschlossenen Landesverbände und -organisationen (Letztempfänger) handelt und Sammelanträge gemäß Nummer 6.3 stellen kann. Dies setzt entsprechende Beschlüsse des Erst- sowie des Letztempfängers voraus.

- 4.1.3 Die Zuwendungsempfänger haben sich angemessen an der Finanzierung der Projekte mit Eigenmitteln zu beteiligen.
- 4.1.4 Der Zuwendungsempfänger hat die qualitativen und quantitativen Leistungsstandards des Landesjugendamtes, soweit sie in Orientierungshilfen und Empfehlungen veröffentlicht wurden, zu berücksichtigen.

4.2 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.2.1 Grundlegende Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Jugendhilfe

Personalausgaben für überwiegend konzeptionelle und/oder geschäftsführende Tätigkeiten sowie für Tätigkeiten im Bildungsbereich sind grundsätzlich nur für Fachkräfte mit einem pädagogischen, sozialpädagogischen oder für das Aufgabenfeld vergleichbaren Hochschulabschluss zuwendungsfähig. Personalausgaben für die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Verwaltungstätigkeiten sind zuwendungsfähig, wenn die Befähigung für die entsprechende Tätigkeit nachgewiesen wird.

- 4.2.2 Internationale Jugendarbeit

Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Teilnehmenden aus Sachsen und aus dem Ausland ist zu achten. Bei Projekten mit Austauschcharakter ist zusätzlich das Prinzip der Gegenseitigkeit so weit wie möglich zu beachten. Eine ausreichende Betreuung ist sicherzustellen, wobei die Zahl der Teilnehmenden in angemessenem Verhältnis zur Zahl der Betreuenden stehen soll. In der Regel wird ein Verhältnis von zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf eine Betreuerin/einen Betreuer als angemessen angesehen. Die Gesamtzahl der Teilnehmenden einschließlich der Betreuenden soll dabei nicht unter 11 und nicht über 30 Personen liegen.

- 4.2.3 Internationale Projekte mit Fachkräften der Jugendhilfe

Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Teilnehmenden aus Sachsen und aus dem Ausland ist zu achten. Die Teilnehmenden müssen einen berufspraktischen Bezug zum inhaltlichen Schwerpunkt des Projektes haben.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungen für Projekte mit besonderer jugendpolitischer Bedeutung erfolgen als Anteilfinanzierung. Die Zuwendungen für Projekte der internationalen Jugendarbeit sowie für internationale Projekte mit Fachkräften der Jugendhilfe erfolgen teils als Anteilfinanzierung, teils als Festbetragsfinanzierung. Eine Vollfinanzierung der Projekte ist ausgeschlossen.

5.2 Personalausgaben

- 5.2.1 Zuwendungen zu Personalausgaben können für Projekte nach Nummer 2.1 gewährt werden. Für Personalausgaben sind die Eingruppierungs- und Bemessungsgrundlagen des jeweils geltenden Tarifvertrages für Staatsbedienstete maßgebend. Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht

besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete. Die staatliche Förderung kann bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

- 5.2.2 Für Personalausgaben gemäß Nummer 2.1 sind die im Bedarfsplan für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche ausgewiesenen Vergütungsgruppen maßgebend.

5.3 Sachausgaben

- 5.3.1 Die Zuschüsse zu den Sachausgaben für Projekte nach Nummer 2.1 Satz 1 können bis zu 25 vom Hundert der nach Nummer 5.2.2 bezuschussten zuwendungsfähigen Personalausgaben betragen, soweit diese nicht aus anderen Mitteln finanziert werden oder finanziert werden können.
- 5.3.2 Jugendverbände gemäß Nummer 2.1 Satz 2 erhalten grundsätzlich nur einen pauschalen Zuschuss zu den Sachausgaben in Höhe von 300 Euro pro Monat.
- 5.3.3 Für eintägige Projekte nach Nummer 2.2 werden Zuschüsse zu den Sachausgaben in Höhe von 8 EUR und für mehrtägige Projekte 15 EUR pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer gewährt. Die Vergütung der Referententätigkeit wird mit 35 EUR pro Bildungseinheit, jedoch mit höchstens 225 EUR pro Tag bezuschusst.
- 5.3.4 Für eintägige Projekte nach Nummer 2.3 werden Zuschüsse zu den Sachausgaben in Höhe von 5 EUR und für mehrtägige Projekte 10 EUR pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer gewährt. Für die Vergütung der Referententätigkeit gilt Nummer 5.3.3 entsprechend.
- 5.3.5 Für Projekte nach Nummer 2.4 im Inland werden Zuschüsse zu den Sachausgaben in Höhe von 12 EUR pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer gewährt. Bei eintägigen Projekten nach Nummer 2.4 Satz 5 im Inland werden - abweichend von Satz 1 - Zuschüsse zu den Sachausgaben in Höhe von 10 EUR pro Teilnehmerin/Teilnehmer gewährt. Für Projekte im Ausland wird sächsischen Teilnehmenden ein Fahrtbeziehungsweise Flugkostenzuschuss von bis zu 70 vom Hundert der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für An- und Abreise, maximal jedoch bis zu 350 EUR je Teilnehmerin/Teilnehmer gewährt. Bei Kurzzeitprojekten nach Nummer 2.4 Satz 5 im Ausland wird - abweichend von Satz 3 - sächsischen Teilnehmenden ein Betrag von 12 EUR als Zuschuss zu den Fahrtkosten gewährt. Die notwendigen Betreuerinnen und Betreuer werden in die Berechnung der Zuschüsse einbezogen.
- 5.3.6 Für Projekte nach Nummer 2.5 werden zur Abgeltung von Aufwendungen, insbesondere für Vorbereitung, Auswertung und die Sprachmittlung, Zuschüsse zu den Sachausgaben in Höhe von 30 EUR pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer gewährt. Für Projekte im Ausland wird sächsischen Teilnehmenden ein Fahrtbeziehungsweise Flugkostenzuschuss von bis zu 70 vom Hundert der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für An- und Abreise, maximal jedoch bis zu 350 EUR je Teilnehmerin/Teilnehmer gewährt.
- 5.3.7 Für Projekte mit besonderer jugendpolitischer Bedeutung werden Zuschüsse zu den Sachausgaben in Höhe von bis zu 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

6 Verfahren

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesjugendamt.
- 6.2 Anträge sind bis zum 15. Dezember des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Später eintreffende Anträge können nur nachrangig berücksichtigt

werden. Der Antrag muss die Art des zu fördernden Projektes, die Konzeption, Angaben zu Projektdauer und -ort sowie zur Anzahl der Teilnehmenden enthalten. In jedem Fall ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen, in dem die vorgesehenen Eigenmittel auszuweisen sind.

- 6.3 Auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Nummer 4.1.2 Satz 2 und 3 kann der dort genannte Zuwendungsempfänger im Interesse seiner Mitglieder Sammelanträge stellen. In diesem Fall ist der Zuwendungsempfänger berechtigt, als Erstempfänger die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie und entsprechend Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften (VwV) zu § 44 SÄHO an die jeweils angeschlossenen Landesverbände und -organisationen (Letztempfänger) weiterzuleiten, soweit dies im Zuwendungsbescheid zugelassen ist. Eine darüber hinaus gehende Weiterleitung ist ausgeschlossen. Die Weitergabe erfolgt in privatrechtlicher Form. Im Bewilligungsbescheid ist dem Zuwendungsempfänger die Regelung der vertraglichen Mindestinhalte gemäß Nummer 12.6 der VwV zu § 44 SÄHO aufzuerlegen.
- 6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VwV zu § 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Ausnahmeregelung

Das Staatsministerium für Soziales kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den in Nummer 4 festgelegten Kriterien zulassen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Dresden, den 19. Dezember 2006

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz